

**Dipl. - Biol. Björn Leupolt**

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Gebäudekontrolle auf einen aktuellen Besatz durch  
artenschutzrechtlich relevante Arten (hier Vögel und Fledermäuse)  
sowie Potenzialeinschätzung bezüglich Fledermauswinterquartieren  
sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des geplanten  
Abrisses einer Lagerhalle am Bahnhof Morsum auf Sylt**

im Auftrag der

**Sylter Bank eG, Sylt/Keitum**

12.04.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Methode</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Ergebnisse</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme</b> .....	<b>3</b>
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
<b>4. Anhang</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Bezugsquellen Nisthilfen (Auszug)</b> .....	<b>8</b>

## 1. Einleitung und Methode

Eine Lagerhalle, die sich südlich des Bahnhofs Morsum befindet, soll abgerissen werden. Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten können durch das Vorhaben Fledermäuse sowie gebäudebewohnende Vogelarten betroffen sein. Die Lage des Gebäudes ist in Abbildung 1 im Anhang dargestellt. Die Halle wurde in zwei Bereiche eingeteilt (E1 und E2). Der Bereich E1 besitzt zudem noch einen Keller (K1). Durch eine Begehung des Gebäudes von innen und außen sollte das Gebäude auf einen aktuellen Fledermaus- und Vogelbesatz kontrolliert sowie das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden.

Am 16.03.2021 erfolgte eine Begehung des Gebäudes von innen und außen. Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme in schriftlicher Form inklusive Hinweise für möglicherweise notwendig werdender Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

## 2. Ergebnisse

Der westliche Teil des Gebäudes (E1) ist ausgebaut und noch in Nutzung. Der östliche Bereich (E2) wird überwiegend als Lager genutzt. Der Keller (K1) unter E1 ist trocken und besitzt kaum Versteckmöglichkeiten wie z.B. Spalten. Es wurde hier kein aktueller Fledermausbesatz festgestellt, auch besitzt der Keller kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere.

Während der Begehung wurden keine Hinweise für einen aktuellen oder zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse (z.B. Fledermauskot, Nahrungsreste etc.) ermittelt. Der Bereich E1 besitzt innen kein Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten. Im Bereich E2 bestehen innen Brutplatzmöglichkeiten für Nischenbrüter (z.B. auf Balken); Ein- und Ausflugmöglichkeiten sind vorhanden. Ein aktueller Besatz oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form von (alten) Vogelnestern oder Kotresten wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei der Begehung des Gebäudes von außen wurde an der Südseite des Bereiches E2 zwei alte Vogelnester in Nischen auf Balken ermittelt. Weiteres Potenzial Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten wurde von außen nicht festgestellt. Es wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form von Fledermauskot, Fraß- oder Urinspuren ermittelt.

### 3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

## **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen**

Bei fehlendem Fledermausquartierpotenzial sind Tötungen oder Verletzungen durch den geplanten Abriss bezüglich Fledermäusen auszuschließen. Bei bestehendem Brutvogelpotenzial muss zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen der Abriss außerhalb der Brutvogelzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen. Sollte der Abriss innerhalb der Brutvogelzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden, müsste vorher das Gebäude erneut von außen und innen auf einen aktuellen Besatz durch Vögel kontrolliert werden, um einen aktuellen Besatz auszuschließen.

## **Zu berücksichtigende Lebensstätten**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für einen aktuellen oder zurückliegenden Besatz des Gebäudes durch Fledermäuse. Auch besitzt das Gebäude kein Potenzial für Fledermausquartiere. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse durch das Vorhaben verloren. Eine Sommerquartiernutzung des Gebäudes in Form von größeren Quartieren (z.B. Wochenstuben, in denen die Aufzucht der Jungtiere erfolgt) ist bei diesbezüglich fehlendem Potenzial ebenfalls nicht anzunehmen. Somit ist von einem Verlust von Fledermausquartieren und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch den Abriss des Gebäudes nicht auszugehen.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Durch den geplanten Abriss gehen zwei Fortpflanzungsstätten von nischenbrütenden Vogelarten verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang kann jedoch durch die ortsnahe Anbringung von Vogelkästen erhalten bleiben (siehe unten). Bei Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme tritt hier das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ein. Die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten bleibt kontinuierlich erhalten.

Durch das Vorhaben gehen somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG verloren. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse oder

Vögel verloren.

### 3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bei Abriss des Gebäudes außerhalb der Brutvogelzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) nicht ein. Möglich erscheint auch der Abriss des Gebäudes außerhalb dieses Zeitraumes, wenn vorher durch eine Besatzkontrolle ein aktueller Besatz durch Vögel ausgeschlossen werden kann.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Durch den geplanten Abriss kommt es bezüglich Fledermäusen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG. Der anzunehmende Verlust von Fortpflanzungsstätten von nischenbrütenden Vogelarten kann durch die orts- und zeitnahe fachgerechte Installation von mindestens vier Nistkästen aus gutachterlicher Sicht ausreichend ausgeglichen werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

### Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Abriss des Gebäudes außerhalb der Brutvogelzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.). Sollte der Abriss außerhalb dieser Zeit erfolgen, müsste ein aktueller Besatz des Gebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten durch eine erneute Begehung vor Abriss ausgeschlossen werden.
- Ortsnahe, fachgerechte Anbringung von vier Halb- oder Nischenbrüterhöhlen (z.B. Halbhöhle 2H (Anbringung nicht an Bäumen) oder Nischenbrüterhöhle 1N der Firma Schwegler oder Nistkasten für Nischenbrüter NBH der Firma Hasselfeldt)). Möglich ist auch die Verwendung von entsprechenden Nistkastenbausteine. Im Anhang sind mögliche Bezugsquellen für Nistkästen aufgeführt.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss einer Lagerhalle) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf oben genannte Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen (Abriss des Gebäudes außerhalb der Brutvogelzeit) durchgeführt werden oder wenn vor Abriss durch eine erneute Besatzkontrolle eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Vögel ausgeschlossen werden kann. Der anzunehmende Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch die fachgerechte Anbringung von oben aufgeführten Nistkästen aus gutachterlicher Sicht ausreichend kompensiert werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht nötig.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

#### 4. Anhang

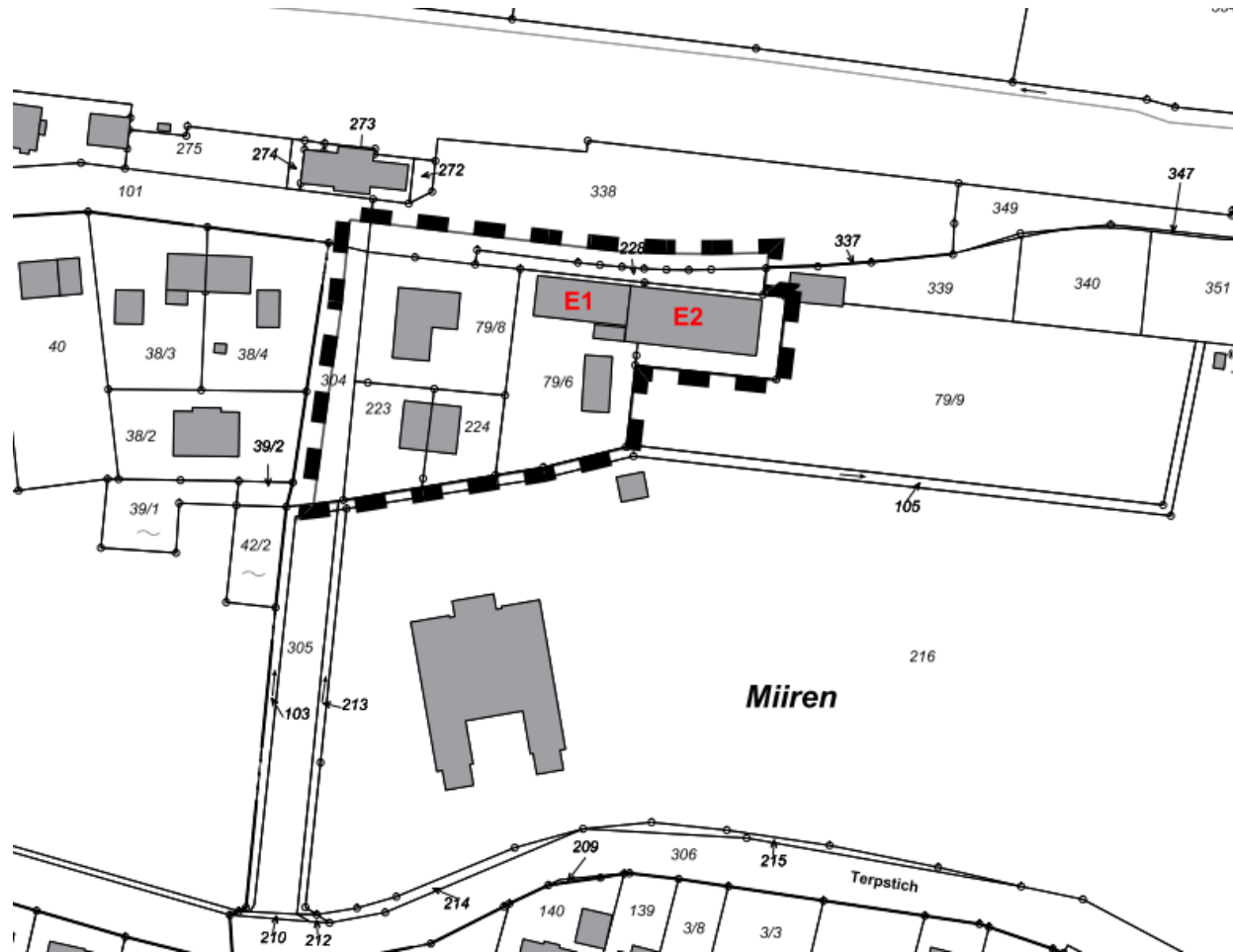


Abbildung 1: Lage der untersuchten Lagerhalle südlich des Bahnhofs Morsum auf Sylt

## 5. Bezugsquellen Nisthilfen (Auszug)

Schwegler: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)

Hasselfeldt: [www.nistkasten-hasselfeldt.de](http://www.nistkasten-hasselfeldt.de)